Honorarempfehlungen Hydrogeologie

Empfehlungen zur Honorarermittlung für hydrogeologische Leistungen

Aufgestellt vom Ausschuss für Freiberufler und Geobüros
des Berufsverbandes Deutscher Geowissenschaftler e.V. (BDG)
Mittelstr. 2, 53125 Bonn
www.geoberuf.de · bdg@geoberuf.de

2025

Empfehlungen zur Honorarermittlung für hydrogeologische Leistungen

Aufgestellt vom Ausschuss für Freiberufler und Geobüros des
Berufsverbandes Deutscher Geowissenschaftler e.V. — BDG (Bonn)

---

1. Anwendungsbereich, Anwendungsmethodik.....2
2. Leistungsbild Hydrogeologie.....3
3. Honorarempfehlung für Grundleistungen.....4
4. Honorarempfehlung für Besondere Leistungen, Zeithonorar.....6
5. Vergütung für Technische Leistungen und sonstige Aufwendungen.....7
6. Merkmale zur Einordnung der hydrogeologischen Leistungen in die Honorarzonen.....7

Tabelle 1: Grundleistungen, Besondere Leistungen.....2
Tabelle 2: Vorhabenarten, Bezugsgrößen, Honorarzonen.....4
Tabelle 3: Merkmale zur Ermittlung der zu vereinbarenden Honorarzone.....6

---

1. Anwendungsbereich, Anwendungsmethodik

Die nachstehenden Empfehlungen sollen als Grundlage für die Vereinbarung und Vergütung von eigenständigen hydrogeologischen Leistungen für Auftraggeber und Auftragnehmer dienen. Hydrogeologische Leistungen umfassen die Beschreibung des Grundwassers, des Grundwasserhaushaltes, der grundwasserführenden und -hemmenden Gesteine, der Grundwasserbeschaffenheit und der Auswirkung von Grundwasserbenutzungen *) sowie die damit zusammenhängenden Untersuchungs-, Planungs- und Gutachterleistungen. Sie bilden die für Planungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (Wasserversorgung, Rohstoffversorgung, Infrastrukturplanung) erforderlichen hydrogeologischen Fachbeiträge.

Die Honorare für hydrogeologische Leistungen werden für Grundleistungen und Besondere Leistungen ermittelt (Tab. 1, S. 2). Die Honorare für Grundleistungen bemessen sich aus der Kombination bzw. der Ableitung der folgenden Größen:

- Umfang des übergeordneten, auftraggeberseits geplanten Vorhabens, in das die hydrogeologischen Leistungen eingebunden sind — hier bezeichnet als „honorarwirksamer Vorhabenumfang" (s. Kap. 3, Tab. 2)
- fachliche Anforderungen an die zu erbringende Leistung in Verbindung mit standort- und vorhabenbezogenen Merkmalen (s. Kap. 6, Tab. 3)

Folgende Leistungen sind nicht in diesen Honorarempfehlungen berücksichtigt und werden nicht nach diesem Modell vergütet:

- Hydrogeologische Leistungen, deren Vergütung nach anderen Honorarmodellen geregelt ist, z.B.:
  - Leistungen im Rahmen der Altlastenbearbeitung (AHO-Schrift Nr. 8)
  - Leistungen im Rahmen der geothermischen Energiegewinnung (AHO-Schriften Nr. 26 und 30)
- Leistungen, die keine hydrogeologischen Leistungen im engeren Sinne darstellen, z.B.:
  - Untersuchungen und Planungen für Vorhaben, die in ihren Auswirkungen ausschließlich Oberflächengewässer betreffen und den Grundwasserraum nicht mit einschließen
  - Planung von Ingenieurbauwerken auf dem Gebiet des Wasserbaus

---

*) Gewässerbenutzung im Sinne von § 9 WHG

- Untersuchung der Auswirkungen von Gewässerbenutzungen auf andere Schutzgüter als das Schutzgut Wasser
- Leistungen der Fachgebiete Geotechnik, Lagerstättenkunde, Rohstoffkunde, Bauingenieurwesen, Anlagenbau, Verfahrenstechnik, Technische Gebäudeausrüstung

2. Leistungsbild Hydrogeologie

Nachstehend in Tab. 1 sind Grundleistungen und Besondere Leistungen aufgelistet. Die Grundleistungen bei hydrogeologischen Leistungen sind in vier Leistungsphasen unterteilt und werden in Prozentsätzen wie folgt bewertet:

- Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung, Bestandsaufnahme) 15 Prozent
- Leistungsphase 2 (Datenbeschaffung, Arbeitsplanung) 30 Prozent
- Leistungsphase 3 (Überwachung von Fremdleistungen) 20 Prozent
- Leistungsphase 4 (Auswertung, Planungsergebnis, Gutachten) 35 Prozent

Die Besonderen Leistungen können allein oder zusammen mit Grundleistungen erbracht werden. Werden sie zusammen mit Grundleistungen erbracht, können sie sich zeitlich über alle Leistungsphasen erstrecken.

Tabelle 1: Grundleistungen, Besondere Leistungen

Grundleistungen	Besondere Leistungen
Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung, Bestandsaufnahme	Leistungsphasen 1 bis 4
– Klärung und Konkretisierung der Aufgabenstellung – Abstimmung mit den Vorhabenbeteiligten, Eingangsbesprechung, Ortstermin – Klärung der voraussichtlichen Genehmigungsfähigkeit bei Anträgen nach Wasserrecht – Sichtung der vorhandenen Unterlagen und Daten – Sichtung der vorhandenen technischen Anlagen und Einrichtungen im Untersuchungsraum (Wasserfassungen, Messnetze) – Sichtung der vorhandenen Aufschlüsse im Untersuchungsraum – Bedarfsfeststellung für weitere Daten, Unterlagen, technische Anlagen, Aufschlüsse	– Zusätzliche Besprechungstermine – Zusätzliche Ortstermine – Hydrogeologische Leistungen für Vorhaben mit einem Umfang oberhalb der für Grundleistungen festgesetzten Obergrenzen (s. Tab. 2: honorarwirksamer Vorhabenumfang) – Konvertieren von analogen Datenbeständen in digital weiterverarbeitungsfähige Formate (GIS, CAD, SEP3, BML) – Prüfung, Wertung und Abrechnung von Nebenangeboten – Übermittlung von Fachdaten und Bewertungsdaten geologischer Untersuchungen an die zuständige Behörde (§§ 9, 10 GeolDG) sowie an verfahrensbeteiligte oder fachlich betroffene Träger öffentlicher Belange (TÖB's) – Hydrogeologische Planung und Begleitung von Markierungsversuchen – Hydrogeologische Planung und Begleitung von Grundwassereinleitungen und Abwasserverrieselungen – Gutachten mit Vorschlag zur Ausweisung von Wasserschutzgebieten oder Heilquellenschutzgebieten (§§ 51-53 WHG), einschließlich der zugehörigen hydrogeologischen Arbeiten – Hydrogeologische Fachbegleitung von sonstigen wasserrechtlichen Verfahren (§§ 8, 51 ff WHG) – Aufstellung und Einsatz eines mathematisch-numerischen Grundwassermodells, einschließlich der zugehörigen Vor- und Nacharbeiten
Leistungsphase 2: Datenbeschaffung, Arbeitsplanung, Arbeitsvorbereitung	
– Recherche und Beschaffung von zusätzlich erforderlichen Unterlagen, Geodaten, Liegenschaftsdaten und Fachdaten – Sichten und Ordnen der beschafften Daten – Informelle Vorabstimmung mit der zuständigen Behörde – Erarbeitung einer konzeptionellen hydrogeologischen Modellvorstellung – Wasserbedarfsermittlung – Planung von Messeinrichtungen und Messnetzen zur Grundwasser- und Oberflächengewässer-Messung	

Grundleistungen	Besondere Leistungen
– Entwurf, Planung und Dimensionierung von Einrichtungen und Anlagen zur Wasserfassung, Wasserhaltung oder Versickerung – Planung von Fremdleistungen: Vermessungs-, Bohr-, Brunnenbau- und Laborarbeiten, hydraulische, geophysikalische und geotechnische Feldtests und Messarbeiten – Festlegung von Bohr- und Probenahmepunkten – Anzeige geologischer Untersuchungen und Übermittlung von geologischen Nachweisdaten an die zuständige Behörde (§ 8 GeolDG) – Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe von Fremdleistungen	– Ergebnispräsentation bei den zuständigen Behörden – Ergebnispräsentation in politischen Gremien – Langzeitüberwachung, Monitoring, Objektbetreuung
Leistungsphase 3: Gutachterliche Überwachung von Fremdleistungen	
– Überwachung von Bohr- und Brunnenbauarbeiten – Überwachung von hydraulischen, geophysikalischen und geotechnischen Feldtests und Messarbeiten – Überwachung von Probenahmearbeiten	
Leistungsphase 4: Auswertung, Planungsergebnis, Gutachten	
– Daten- und Informationsauswertung, Prüfung der Ergebnisse von Fremdleistungen, Einbindung in das Untersuchungskonzept – Beschreibung der Hydrostratigraphie, Hydrodynamik und Hydrochemie im Untersuchungsraum – Überprüfung und Weiterentwicklung der konzeptionellen hydrogeologischen Modellvorstellung – Ermittlung der Wasserhaushaltsgrößen, Beschreibung des Wasserhaushalts und des Grundwasserdargebotes – Beschreibung der Auswirkungen von geplanten Gewässerbenutzungen und damit verbundenen Eingriffen in den Wasserhaushalt – Empfehlungen für weitere Maßnahmen und Untersuchungen – Konzepterstellung zur hydrogeologischen Beweissicherung – Formulierung von Anträgen auf wasserrechtliche Zulassung zur Gewässerbenutzung (§§ 8 ff WHG) – Textliche, tabellarische, zeichnerische und kartografische Darstellung, Zusammenfassung, Gesamtdokumentation – Ergebnispräsentation beim Auftraggeber oder Vorhabenträger	

3. Honorarempfehlung für Grundleistungen

Die Empfehlungen für Mindest- und Höchst-Honorarsätze der für die in diesem Leistungsbild aufgeführten Grundleistungen sind in der nachstehenden Honorartabelle (Tab. 2, S. 4) aufgeführt.

Der Umfang des auftraggeberseits geplanten übergeordneten Gesamtvorhabens, nach dem sich

die Honorare für hydrogeologische Leistungen hier bemessen, wird in der nachstehenden Tab. 2 als „honorarwirksamer Vorhabenumfang" bezeichnet. Dieser wird durch eine geeignete Bezugsgröße wiedergegeben, durch die der Umfang des Gesamtvorhabens abgebildet wird. Am Umfang des Gesamtvorhabens orientieren sich somit die vorliegenden Honorarempfehlungen. Dabei ist stets der vom Auftraggeber oder Vorhabenträger angestrebte und beantragte Vorhabenumfang zu Grunde zu legen — und nicht der von der zuständigen Behörde abschließend genehmigte oder planfestgestellte Umfang.

Beim Zusammenwirken von unterschiedlichen Leistungen aus mehreren geowissenschaftlichen Fachrichtungen gelten die nachstehenden Honorarempfehlungen ausschließlich für den hydrogeologischen Leistungsanteil.

Die Grundleistungen sind auf eine festgesetzte Obergrenze des auftraggeberseitigen Vorhaben-Umfanges begrenzt. Diese Obergrenze entspricht der höchsten, in der nachstehenden Tabelle (Tab. 2) als „Honorarwirksamer Vorhabenumfang" ausgewiesenen Vorhabengröße. Leistungen mit größerem Umfang sowie Leistungen von außergewöhnlicher Komplexität und Schwierigkeit sollen als Besondere Leistungen frei vereinbart und entsprechend vergütet werden.

Tabelle 2: Vorhabenarten, Bezugsgrößen, Honorarzonen

	Art des Vorhabens	Bezugsgröße	Honorarwirksamer Vorhabenumfang	Honorarzone I: Einfache Anforderungen (€)		Honorarzone II: Mittlere Anforderungen (€)		Honorarzone III: Hohe Anforderungen (€)	
				von	bis	von	bis	von	bis
1	Wasserversorgung, Grundwassergewinnung [1])	Entnahmerate [m³/a] [2])	<50.000	1.395	4.175	4.175	9.045	9.045	13.910
			50.000 bis <300.000	4.175	13.910	13.910	27.820	27.820	48.685
			300.000 bis <600.000	8.350	27.820	27.820	55.640	55.640	87.370
2	Baugrubenentwässerung	Baugrubenvolumen [m³]	<2.000	960	1.045	1.045	1.740	1.740	2.785
			2.000 bis <10.000	2.090	3.130	3.130	3.830	3.830	4.870
			10.000 bis <25.000	4.175	5.220	5.220	6.260	6.260	7.655
3	Landwirtschaftliche Feldberegnung [3])	Beregnete Fläche [ha]	<30	1.670	2.785	2.785	4.870	4.870	5.565
			30 bis <100	4.175	5.845	5.845	7.515	7.515	8.625
			100 bis <200	7.655	9.390	9.390	11.130	11.130	12.520
4	Kurzpumpversuche [4])	Dauer bis zum vollständigen Wiederanstieg [h]	<12	2.090	3.480	3.480	4.870	4.870	6.260
			12 bis <48	4.175	6.260	6.260	9.045	9.045	11.130
			48 bis <144	5.565	8.350	8.350	11.825	11.825	16.695
5	Niederschlagswasserversickerung, Abwasserverrieselung	Niederschlagsfläche, Verrieselungsfläche [m²]	<200	700	2.435	2.435	4.175	4.175	6.955
			200 bis <2.000	2.090	4.175	4.175	6.955	6.955	12.520
			2.000 bis <10.000	5.565	8.350	8.350	13.910	13.910	20.865
6	Schaffung oder Erweiterung einer Rohstoffentnahme im Trockenabbau [5])	Rohstoffentnahmemenge [m³] [6])	<20.000	1.115	2.090	2.090	4.870	4.870	6.955
			20.000 bis <500.000	1.395	2.785	2.785	6.260	6.260	10.435
			500.000 bis <2 Mio.	2.090	3.480	3.480	7.655	7.655	14.610
7	Schaffung oder Erweiterung einer Rohstoffentnahme im Nassabbau [5])	Rohstoffentnahmemennge [m³] [7])	<20.000	6.955	11.130	11.130	16.695	16.695	27.820
			20.000 bis <500.000	11.130	16.695	16.695	23.650	23.650	34.775
			500.000 bis <2 Mio.	13.910	25.040	25.040	34.775	34.775	48.685
8	Schaffung oder Erweiterung eines sonstigen Stillgewässers	Gewässervolumen [m³] [8])	<5.000	2.090	4.870	4.870	6.955	6.955	11.130
			5.000 bis <100.000	11.130	16.695	16.695	22.260	22.260	34.775
			100.000 bis <500.000	16.695	34.775	34.775	62.595	62.595	83.460

	Art des Vorhabens	Bezugs-größe	Honorar-wirksamer Vorhaben-umfang	Honorar-zone I: Einfache Anfor-derungen (€)		Honorar-zone II: Mittlere Anfor-derungen (€)		Honorar-zone III: Hohe Anfor-derungen (€)	
				von	bis	von	bis	von	bis
9	Allgemeines Infra-strukturvorhaben: Linienprojekt [9])	Länge [km]	<0,5	2.785	4.175	4.175	6.540	6.540	10.155
			0,5 bis <2,5	3.200	6.260	6.260	11.550	11.550	16.695
			2,5 bis <5	5.565	10.155	10.155	16.695	16.695	23.230
10	Allgemeines Infra-strukturvorhaben: Flächenprojekt [10])	Fläche [ha]	<1	3.830	5.565	5.565	8.765	8.765	13.495
			1 bis <20	4.455	8.350	8.350	16.275	16.275	20.865
			20 bis <50	7.655	13.495	13.495	20.865	20.865	28.935
11	Flächenwiedervernäs-sung, Überschwem-mungsgebiete [11])	Fläche [ha]	<5	1.740	2.785	2.785	4.175	4.175	6.955
			5 bis <8	2.090	4.175	4.175	6.955	6.955	12.520
			8 bis <15	3.480	6.955	6.955	12.520	12.520	17.390

[1]) Wassergewinnung aus Grundwasserleitern, Gewinnung von Mineralwässern
[2]) bei Vorhaben zur Erhöhung der Entnahmerate ist stets die angestrebte Gesamt-Entnahmerate anzusetzen, nicht die Differenz-Rate
[3]) hydrogeologische Planung (ohne technischen Entwurf von landwirtschaftlichen Beregnungsanlagen)
[4]) hydrogeologische Planung, Begleitung und Auswertung (ohne technische Durchführung, ohne 24 h-Überwachung)
[5]) ohne lagerstättenkundliche, rohstoffkundliche oder abbautechnische Begutachtung und Planung
[6]) bei Vorhaben zur Erweiterung einer vorhandenen Rohstoffabbaustätte im Trockenabbau ist nur die angestrebte Erweiterungs-Rohstoffmenge (Erweiterungsvolumen) anzusetzen
[7]) bei Vorhaben zur Erweiterung einer vorhandenen Rohstoffabbaustätte im Nassabbau ist die bei Abschluss angestrebte Gesamt-Rohstoffmenge (Summe aus Bestands- und Erweiterungsvolumen) anzusetzen
[8]) bei Vorhaben zur Erweiterung eines vorhandenen Stillgewässers ist das nach Abschluss angestrebte Gesamt-Wasservolumen anzusetzen
[9]) Vorhaben der Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur (Straßen-/Schienen-/Wasserwege, Wasser-/Energietransportleitungen)
[10]) Vorhaben der Wohn-, Gewerbe-, Energiegewinnungs- und Tourismusinfrastruktur (Gewerbegebiete, Windkraftanlagen, Freizeit- und Ferienparks) sowie Infrastrukturvorhaben mit umfangreicher Oberflächenversiegelung
[11]) hydrogeologische Planung und Begutachtung von Wiedervernässungsmaßnahmen zu Renaturierungszwecken sowie von Überschwemmungsgebieten und Rückhalteflächen

Welche der in Tab. 2 aufgeführten Honorarzonen zu vereinbaren ist, richtet sich nach der Punktezahl, die mit Hilfe der in Tab. 3 (S. 6) stehenden Merkmalsliste zu ermitteln ist. Die Honorarzone ist dabei nach folgender Punkte-Staffelung zu wählen:

- Honorarzone I (einfache Anforderungen): 11 Punkte oder weniger
- Honorarzone II (mittlere Anforderungen): 12 bis 22 Punkte
- Honorarzone III (hohe Anforderungen): 23 bis 33 Punkte

4. Honorarempfehlung für Besondere Leistungen, Zeithonorar

Das Honorar für Besondere Leistungen ist frei zu vereinbaren. Hydrogeologische Leistungen, die nicht unter die Grundleistungen oder Besonderen Leistungen nach Tab. 1 fallen oder Leistungen, deren tatsächlicher Aufwand nach dieser Honorarempfehlung nicht oder nicht vollständig abgedeckt wird, können nach Zeitaufwand vergütet werden:

- Büroinhaber/in, Sachverständige/r 120,00 € bis 140,00 € je Std.
- Geowissenschaftler/in, Senior-Consultant *) 80,00 € bis 115,00 € je Std.
- Geowissenschaftler/in, Junior-Consultant **) 75,00 € bis 90,00 € je Std.
- Technische/r Mitarbeiter/in 50,00 € bis 60,00 € je Std.

*) Mitarbeiter/in mit mehr als 10 Jahren Berufserfahrung
**) Mitarbeiter/in mit 3 bis 10 Jahren Berufserfahrung

5. Vergütung für Technische Leistungen und sonstige Aufwendungen

Technische Leistungen, die keine honorarfähigen hydrogeologischen Untersuchungs-, Planungs- oder Gutachterleistungen darstellen — d.h. Leistungen, die keine Planung, Konzepterstellung oder Auswertung im engeren Sinne einschließen —, die aber Grundlage oder Voraussetzung für deren Erbringung bilden, können pauschal oder auf Nachweis vergütet werden. Technische Leistungen dieser Art sind z.B.:

- Geodätische Vermessungen
- Geophysikalische und geothermische Messungen und Tests
- Kleinbohrungen
- Errichtung von Grundwassermessstellen
- Wasserstandsmessungen, Abflussmessungen
- technische Durchführung von Kurzpumpversuchen oder anderen hydraulischen Tests
- technische Durchführung von Markierungsversuchen
- Probenahmearbeiten
- Laborarbeiten (Wasseranalysen, Siebanalysen u.ä.)

Sonstige Aufwendungen, wie Büroleistungen, Reisekosten u.ä. können pauschal mit einem Aufschlag von 5 % – 8 % auf die ermittelten Gesamtkosten (Honorar zzgl. Vergütung für Technische Leistungen) vergütet oder auf Nachweis erstattet werden.

Sind die in Auftrag gegebenen hydrogeologischen Leistungen aufgrund besonderer sachlicher Dringlichkeit oder wegen auftraggeberseits außergewöhnlich knapp bemessenen Frist in unüblich kurzer Zeit — ohne Einbuße an der notwendigen fachlichen Sorgfalt — zu erbringen, kann zusätzlich ein Aufschlag von bis zu 20 % auf das zuvor ermittelte Gesamthonorar vereinbart werden.

Alle hier gegebenen Honorarempfehlungen sind Nettobeträge. Die gesetzliche Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer ist darin nicht enthalten.

6. Merkmale zur Einordnung der hydrogeologischen Leistungen in die Honorarzonen

Die Anforderungen an die zu erbringenden hydrogeologischen Leistungen werden auf Grundlage der geowissenschaftlichen Anforderungen sowie der individuellen standorttypischen und vorhabenbezogenen Merkmale ermittelt. Hierzu ist die nachstehende Tabelle (Tab. 3) in Verbindung mit der oben stehenden Punkte-Staffelung (S. 5) heranzuziehen. Für jede Merkmals-Beurteilung ist diejenige Anzahl von Punkten zu vergeben, die der Numerierung der jeweiligen Honorarzone entspricht. Merkmale, die für das Vorhaben ohne Bedeutung sind oder Merkmale, die sich nicht einordnen lassen, bleiben unberücksichtigt.

Tabelle 3: Merkmale zur Ermittlung der zu vereinbarenden Honorarzone

	Geowissenschaftliche Anforderungen sowie standort- und vorhabenbezogene Merkmale	Honorarzone I (1 Punkt)	Honorarzone II (2 Punkte)	Honorarzone III (3 Punkte)
1	Angestrebte Entnahmetiefe oder erforderliche Erkundungstiefe [m] [1])	<40	40 bis ≤100	>100
2	Recherche-Aufwand sowie Aufwand zur Beschaffung von Daten, Unterlagen und Vorinformationen über den Untersuchungsraum [2])	gering	mittel	hoch
3	Aufwand zur Sichtung, Beurteilung und Auswertung der vorliegenden Daten, Unterlagen und Vorinformationen [2])	gering	mittel	hoch

	Geowissenschaftliche Anforderungen sowie standort- und vorhabenbezogene Merkmale	Honorar-zone I (1 Punkt)	Honorar-zone II (2 Punkte)	Honorar-zone III (3 Punkte)
4	Komplexität des geologischen und hydrogeologischen Aufbaus sowie der Gesteinsbeschaffenheit im Untersuchungsraum (nach nichttektonischen Merkmalen) [3])	nicht ausgeprägt	gering oder mäßig ausgeprägt	stark ausgeprägt oder ungewiss
5	Komplexität des geologischen und hydrogeologischen Aufbaus sowie der Gesteinsbeschaffenheit im Untersuchungsraum (nach tektonischen Merkmalen) [4])	nicht ausgeprägt	gering oder mäßig ausgeprägt	stark ausgeprägt oder ungewiss
6	Ungewöhnlich heterogene und vielfältige räumliche und naturräumliche Gliederung des Untersuchungsraumes, ungewöhnlich kleinteilige Flächen- und Liegenschaftsstruktur	nicht ausgeprägt oder vernachlässigbar	gering oder mäßig ausgeprägt	stark ausgeprägt
7	Anzahl von ausgewiesenen und das Schutzgut Wasser betreffenden Schutzgebieten, [5]) die vom Untersuchungsraum berührt, gequert oder überdeckt werden	0	1	≥2
8	Anzahl der zu berücksichtigenden, hydraulisch getrennten Grundwasserstockwerke	1	2	>2
9	Anzahl der zu planenden Gewässerbenutzungen [6])	≤1	2	>2
10	Wechselseitige Beeinflussung zwischen den zu planenden Gewässerbenutzungen [6]) und weiteren, bereits vorhandenen Gewässerbenutzungen im Untersuchungsraum	nicht vorhanden oder nicht ausgeprägt	gering oder mäßig ausgeprägt	stark ausgeprägt oder ungewiss
11	Antragsstatus [7]) bei wasserrechtlichen Anträgen in Verbindung mit Änderungen im Umfang der Gewässerbenutzung	Folgeantrag mit unverändertem Umfang		Erstantrag, Erweiterungsantrag oder Folgeantrag mit geändertem Umfang

[1]) maßgeblich ist die größere der beiden Tiefenangaben
[2]) Gutachten, Kartierungen, Bohrprofile, Schichtenverzeichnisse, Messungen, Feldtests, Geofachdaten, Liegenschaftskarten, Messtischblätter, standortbezogene Fachliteratur, sonstige Vorinformationen
[3]) Stratigrafie, Schieferung, Klüftung, mineralogische Zusammensetzung, Gesteinschemie, Porosität, Permeabilität, Gezeiteneinfluss
[4]) bruchlose Faltenbildung, Störungs- und Bruchbildung
[5]) nach Wasserrecht oder Naturschutzrecht geschützte Gebiete sowie Überschwemmungs- und Rückhalteflächen
[6]) Gewässerbenutzungen im Sinne von § 9 WHG
[7]) Status des Antrages innerhalb eines Verfahrens: Erstantrag, Folgeantrag oder Erweiterungsantrag

Erweist sich nachträglich im Verlauf des Vorhabens, dass bei der Ermittlung der Honorarzone eine zu geringe Punktzahl vergeben wurde, ist die Punktevergabe anzupassen. Fällt die Leistung daraufhin in eine höhere Honorarzone, soll nachträglich die höhere Honorarzone für die Gesamtleistung vereinbart werden.

Sind durch Erschwernisse, die in der vorstehenden Merkmalstabelle nicht berücksichtigt sind, zusätzliche und erhöhte Aufwendungen zur Erbringung der vollständigen vereinbarten Leistung erforderlich, sollen diese Aufwendungen als zusätzliche Besondere Leistung vereinbart und vergütet werden.